

Die »Initiative Böllerwesen« informiert:

Sicherung und Übergabe der Treibladungspulver^{1*)}-Restbestände im Todesfall



Mit Unterstützung von



Es ist ein bisher unbeachtetes Problem, wenn eine Person mit Sprengstoff-Erlaubnisschein stirbt und im Haushalt noch Vorräte an Treibladungspulver vorhanden sind. Die Aufbewahrungsorte, Mengen, rechtliche Vorschriften und Gefahren sind den Erben, Nachkommen oder Haushalt-Zugangsberechtigten nicht unbedingt bekannt. Auch der Aufbewahrungsort der Schlüssel für die Verschlussbehälter sollte bestenfalls nur dem Erlaubnisschein-Inhaber bekannt sein. M.a.W.: Im schlimmsten Falle haben die Nachkommen kein Wissen und keine Chance sich dieser Stoffe rechtssicher zu entledigen. Deshalb soll diese Infoschrift dazu dienen, dass diese Gefährdungen für die Nachkommen beherrschbar auszuschließen sind. Es ist dringend anzuraten und muss unabdingbar zum Verantwortungs- und Sicherheitsbewusstsein jedes Erlaubnisschein-Inhabers gehören, dass seine Angehörigen oder fremde Personen keiner unnötigen Gefährdung ausgesetzt sind. Es können folgende unterschiedliche Situationen auftreten:

Der Verstorbene:

1. - lebte alleine.
2. - hatte (angehörige) Personen mit Schlüsselrecht zur Wohnung.
3. - hatte Sozialkontakt zu familienfremden Erlaubnisschein-Inhabern.
4. - hat ein weiteres Familienmitglied mit Sprengstoff-Erlaubnisschein.

Zu allen diesen Kombinationen sind folgend die notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Achtung:

Die hier beschriebenen Informationen sind in allen Unterlagen sorgsam und bewusst immer auf dem letzten gültigen Stand aktuell zu halten, damit sich niemand in einer rechtlichen oder gesundheitlichen Gefährdung befindet.

Alle aufgeführten Infoblätter sind in den Anhang gestellt. Die in geschweifte {Klammern} geschriebenen Optionen der Infoblätter (siehe Anhang) sind entsprechend einzutragen oder zu entfernen.

Wählen Sie alle aufgeführten Verwahrorte von Sicherheitsschlüsseln so, dass diese auf Dauer gleich bleiben und zum Finden einfach beschrieben werden können. Im besten Falle sind alle in einem Save, dessen Öffnungsvorgang an nur einem Ort beschreiben oder hinterlegt ist.

1*) Schwarzpulver, Böllerpulver, Zellulosepulver etc.

Variante 1:

Der Verstorbene lebte alleine, hatte keine (angehörigen) Personen mit Schlüsselrecht zur Wohnung und hatte keinen Sozialkontakt zu familienfremden Erlaubnisschein-Inhabern. Niemand kennt die Aufbewahrungsorte und das Schlüsselversteck.

Situation 1.1:

Die Wohnung wird ohne behördliche Unterstützung (Polizei) z.B. vom Hausmeister geöffnet, dann laufen alle Personen Gefahr, dass sie einen verschlossenen Aufbewahrungsbehälter entdecken, evtl. gewaltsam öffnen oder den Schlüssel dazu finden. In allen Fällen nehmen Unwissende die rechtliche Gefahr in Kauf, das Pulver in Besitz zu nehmen oder gar zu manipulieren. Im schlimmsten Falle sogar zum Abbrand oder schlimmeres zu bringen. Es ist auch davon auszugehen, dass das geforderte und am Verschlussbehältnis mit Treibladungspulver-Inhalt angebrachte Gefahrensymbol »Sprengstoff« gerade bei Jugendlichen ein (verbotenes) Öffnen motivieren könnte.

Situation 1.2:

Die Wohnung wird mit behördlicher Unterstützung geöffnet. Die Polizei wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah die Personenidentität feststellen wollen und den personale Ausweise suchen.

Maßnahmen:

a) Am Verschlussbehältnis mit Treibladungspulver-Inhalt ist das genormte Gefahrensymbol »Sprengstoff« angebracht.

b) In der Mappe mit dem Personalausweis und im Erlaubnisschein ist jeweils das gleiche »Infoblatt A (Seite 4)« beigelegt.

Es ist nicht verkehrt dieses »Infoblatt A (Seite 4)« in Kopie auch an weiteren, sinnvoll erscheinenden Stellen im Haushalt und an dem/n Verwahrort/en selbst anzubringen, um die Sicherheit für fremde Personen zu maximieren, z.B. ist auch die Kühlschrankschublade ein guter Ort, da dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah nach dem Ableben ausgeräumt wird, oder das Schlüsselbrett im Flur usw.

c) Das »Infoblatt A (Seite 4)« informiert offen über den im Haushalt befindlichen Verwahrort, an dem der verschlossene Umschlag mit »Infoblatt B (Seite 4)« liegt, der nur von autorisierten Personen geöffnet werden darf. Darin stehen die Informationen, wo sich die Verwahrorte der Verschlussbehälter für das Treibladungspulver und wo sich der Verwahrort der zugehörigen Schlüssel befinden.

Variante 2:

Der Verstorbene lebte alleine oder nicht und hatte (angehörige) Personen mit Schlüsselrecht zur Wohnung, aber keinen Sozialkontakt zu familienfremden Erlaubnisschein-Inhabern.

Situation:

Die Personen mit Schlüsselrecht zur Wohnung dürfen die Verwahrorte für das Treibladungspulver und des Briefs an die im »Infoblatt A (Seite 4)« vorgenannten Behördenpersonen kennen, aber nicht, wo sich der Schlüssel zum Verschlussbehältnis befindet. Es reicht aber aus sicherheitsanalytischen Bedenken nicht aus, wenn diese nur wissen, wo sich alles befindet. M.a.W.: Es muss auch hierbei das »Infoblatt A (Seite 4)« verwendet und nach »Variante 1« an allen strategischen Stellen hinterlegt werden, da die Personen mit Schlüsselrecht in gleicher Weise Personen ohne Erlaubnisschein sind.

Maßnahmen:

Gleich zu (siehe) »Variante 1«!

Variante 3:

Der Verstorbene hatte unabhängig zu den Varianten 1. und 2. auch Sozialkontakt zu familienfremden Erlaubnisschein-Inhabern. Hierbei können die Maßnahmen auch ohne Behördenbeteiligung definiert und durchgeführt werden. Da es aber in seltenen Fällen nicht ausgeschlossen ist, dass die ganze Familie nicht vor Ort sein kann, muss zusätzlich auch hierbei die »Variante 1« im Haushalt durchgeführt sein.

Maßnahmen:

Der Erlaubnisschein-Inhaber schließt mit einem oder besser mehreren anderen Erlaubnisschein-Inhabern eine Einverständniserklärung mit »Infoblatt C (Seite 5)«. Die Nachkommen erhalten das »Infoblatt D (Seite 6)« in einem verschlossenen Couvert und haben zu wissen, wo dieses im Haushalt hinterlegt ist.

Weiterhin gleich zu (siehe) »Variante 1«!

Variante 4:

Der Verstorbene hatte eine/n Familienangehörige/n mit Erlaubnisschein. Hierbei können die Maßnahmen auch ohne Behördenbeteiligung definiert und durchgeführt werden. Da es aber in seltenen Fällen nicht ausgeschlossen ist, dass alle familienangehörigen Erlaubnisschein-Inhaber ums Leben kommen könnten, muss zusätzlich die »Variante 1« im Haushalt durchgeführt sein.

Maßnahmen:

Gleich zu (siehe) »Variante 3«!

Allgemein zusammengefasst:

Egal welche Lebenssituation der vier Varianten des Erlaubnisschein-Inhabers besteht: Auf jeden Fall sind die Maßnahmen der »Variante 1« durchzuführen und entsprechend der weiteren Situationen der Varianten zwei, drei oder vier zu ergänzen.

»Infoblatt A«:

Achtung, zu Ihrer Sicherheit vollständig lesen und danach handeln:

Ich bin Inhaber eines Sprengstoff-Erlaubnisscheins nach §{7, 20, 27} Sprengstoffgesetz (SprengG). Es könn(t)en sich im Verschlussbehältnis am Verwahrort noch Gebinde mit erworbenem Treibladungspulver gemäß meines Erlaubnisscheins befinden.

Falls Sie eine Privatperson sind:

1. Verlassen Sie jetzt sofort die Wohnung, fassen Sie nichts mehr an und sichern diese von außen gegen den Zutritt weiterer Personen. Anschließend müssen Sie nun unbedingt und sofort die Polizei informieren, die sich dann um die offizielle Entsorgung des Treibladungspulvers kümmert.
2. Informieren sie die Polizei bzw. den gekommenen Kampfmittel-Räumdienst über den Ort dieses Zettels oder legen ihn hinter die Wohnungstüre so auf den Boden, dass er gefunden wird.
3. Öffnen Sie zu Ihrer rechtlichen Sicherheit auf keinen Fall den folgend beschriebenen Brief an die kommenden Personen der Behörde.
4. Falls Sie diese Anweisungen nicht befolgen, dann machen Sie sich unter Umständen strafbar!

Falls Sie Behördenperson sind:

Den verschlossenen Brief mit der Beschreibung des Verwahrortes mit den Schlüsseln zum Öffnen der Verschlussbehälter für Treibladungspulver sowie deren Verwahrorte finden Sie:

{Beschreibung des Verwahrortes dieses Briefs}

»Infoblatt B«:

Auf dem Couvert muss stehen:

Achtung:

Zu öffnen ausschließlich von autorisierten Personen!

Z.B. Polizei oder Personen mit Sprengstoff-Erlaubnisschein nach §7, §20 oder §27

Der Verwahrort für die Schlüssel befindet sich:

{Leicht verstehbare Beschreibung des Ortes und ggf. wie dieser Ort zu öffnen ist.}

Die Orte der Verschlussbehälter für Treibladungspulver befinden sich:

{Leicht verstehbare Beschreibung des ersten Ortes}

{Leicht verstehbare Beschreibung eines zweiten Ortes}

{usw.}

{Leicht verstehbare Beschreibung des letzten Ortes}

Einverständniserklärung zur Schenkung von Treibladungspulver-Restbeständen im Todesfall

Der unterschreibende Inhaber mit Sprengstoff-Erlaubnisschein nach §{7, 20, 27} SprengG als zukünftig Beschenkter erklärt sich einverstanden, dass die Nachkommen des Schenkenden Kontakt mit ihm aufnehmen, um die vorhandenen Treibladungspulver-Restbestände zeitnah vor Ort abzuholen, zum Verbrauch in Besitz zu nehmen und somit in sein Eigentum zu überführen. Der Beschenkte übernimmt mit diesem Vorgang die volle Verantwortung gemäß seines Erlaubnisscheins und auch nur für die darin erlaubten »Stoffe und Gegenstände«.

Sollte die Menge des abzuholenden Treibladungspulvers größer sein als seine erlaubte Lagerkapazität, so soll und darf der Beschenkte die Übermenge an andere Erlaubnisschein-Inhaber weitergeben oder gemäß seines Erlaubnisscheins vernichten.

Sollten sich in den Verschlussbehältern Stoffe und Gegenstände befinden, die nicht im Erlaubnisschein dokumentiert sind, so soll und darf der Beschenkte andere Erlaubnisschein-Inhaber mit dieser speziellen Erlaubnis zum Abholen auffordern. Bis zu deren Eintreffen sind die Verschlussbehälter wieder entsprechend zu sichern und die Angehörigen noch einmal bezüglich der Gefahrenpotentiale zu ermahnen.

Diese Einverständniserklärung kann mit mehreren Erlaubnisschein-Inhabern abgeschlossen sein.

Die Nachkommen werden aufgrund ihres Pulverbriefs den Kontakt in der dort dokumentierten Reihenfolge aufnehmen bis der erste Kontakt rechtssicher zustande kommt. Der hiermit Beschenkte wird den Nachkommen des Verstorbenen mitteilen, dass sein Erlaubnisschein aktuell gültig ist. Beide Unterzeichner können diese Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung mündlich aufkündigen.

Datum: _____

Der zukünftig Beschenkte:

Der zukünftig Schenkende:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Festnetz: _____

Handy: _____

»Infoblatt D«:

Auf dem verschlossenen Couvert soll stehen:

Pulverbrief

Zu öffnen nur von Familienangehörigen
erst - aber auch sofort - nach meinem Ableben
oder
zeitnah bei meiner verminderten geistigen Leistungsfähigkeit!

Pulverbrief

Dieser Brief informiert {euch} über die notwendige Maßnahmen eventuell noch vorhandene Pulvervorräte von meinem Hobby mit Sprengstoff-Erlaubnisschein rechtssicher loszuwerden, damit sich niemand einer damit verbundenen Gefährdung aussetzt!

Diese Handlungsanweisung ist unbedingt zu befolgen:

Die Verschlussbehältnisse mit möglichem Pulverinhalt an den Vorrats-Orten auf keinen Fall alleine öffnen und mit dem Pulver hantieren! Das sollen und dürfen nur die auf dem beiliegenden Blatt genannten Personen tun.

Nach meinem Ableben oder meinem geistigen Verfall müssen die unten aufgeführten Personen solange nacheinander in der Reihenfolge kontaktiert werden, bis sich der erste Kontakt als berechtigt erweist. Es muss demnach darauf geachtet und abgefragt werden, dass diese Person kurzfristig vorbeikommen kann, gesund ist und über einen aktuell nicht abgelaufenen Erlaubnisschein verfügt.

Falls sich herausstellt, dass keine der aufgeführten Personen dazu fähig oder in der Lage ist, dann ist als letztes zeitnah die Polizei zu informieren, die sich dann um die Entsorgung kümmert.

Wenn die berechtigte Person eintrifft, dann muss sie ihren Sprengstoff-Erlaubnisschein vorzeigen und geprüft werden, ob er noch nicht abgelaufen ist. Sollte dies der Fall sein, dann darf das Pulver aus eigenen verantwortungsrechtlichen Konsequenzen von ihr nicht entnommen werden! Und falls die Person nicht persönlich bekannt ist, dann ist auch der Personalausweis entsprechend auf gleichen Namen zu prüfen. (Das alles entfällt natürlich bei Polizeipersonen).

Zunächst die Liste der Personen auf dem getrennt beiliegenden Blatt, mit denen ich aktuell eine »Einverständniserklärung zur Schenkung von Treibladungspulver-Restbeständen« abgeschlossen habe. Auf diesem Blatt sind alle Personen mit Namen, Adresse und Telefonnummer/n aufführen, die in der durchnummerierten Folge kontaktiert werden müssen.

Der Verwahrort der Schlüssel und die Orte der Verschlussbehältnisse mit möglichem Pulverinhalt sind dem Brief zu entnehmen, der über das »Infoblatt A« unter »Falls Sie Behördenperson sind:« zu finden und beschrieben ist. Eines dieser Infoblätter »A« ist zu finden am Ort:

{Leicht verstehbare Beschreibung des/der Orte}